IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

ausschließlich per E-Mail: poststelle@im.landsh.de

Düsseldorf, 20. Dezember 2024

714/617

Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) vom 15. Juli 2024

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack,

nach § 8 Absatz 6 des Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein soll das für Inneres zuständige Ministerium durch eine Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen

- einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung,
- einer Vermögensübersicht und
- des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks

regeln. Am 15. Juli 2024 wurde durch Ihr Ministerium die Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) erlassen. Grundsätzlich begrüßen wir die konkretisierenden Regelungen in der Landesverordnung. Jedoch sind einige Vorschriften der Verordnung aus unserer Sicht – vor dem Hintergrund der insoweit eindeutigen gesetzlichen Regelungen im BGB und im Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein (StiftG SH) – unklar bzw. missverständlich.

Im Folgenden führen wir daher Zweifelsfragen auf, welche sich für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer aus der Landesverordnung ergeben:

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Zu § 2 StiftGVO Vermögensübersicht:

In § 2 Absatz 2 Satz 5 StiftGVO heißt es, dass sich „*der Werterhalt des Grundstockvermögens nach dem Nominalprinzip und nicht nach dem Realprinzip*“ berechnet. Dies steht in Widerspruch zu § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach das Grundstockvermögen lediglich ungeschmälert zu erhalten ist und gerade keine Festlegung auf einen nominalen oder realen Kapitalerhalt erfolgt. In der Gesetzesbegründung zu § 83c Absatz 1 BGB (BT-Drs. 19/28173 vom 31.03.2021, Seite 57) wird festgestellt: „*Daraus können sich sehr unterschiedliche Anforderungen an die Vermögensverwaltung ergeben, die abhängig sind vom Zweck der Stiftung, von der Art und dem Umfang ihres Grundstockvermögens sowie von der konkreten Nutzung des Grundstockvermögens für den Stiftungszweck. Deshalb kann auch nicht einfach geregelt werden, dass das Grundstockvermögen zu seinem nominalen oder realen Wert zu erhalten ist*.“ Auch in unserer *Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS FAB 5)* vom 28.08.2024, Tz. 67, wird ausgeführt, dass das BGB weder eine nominale noch eine reale Kapitalerhaltung verbindlich vorschreibt und der Stifter daher die Entscheidung, wie das Grundstockkapital erhalten werden soll, im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung der Stiftung regeln kann. Sofern der Stifter keine Vorgaben macht, ist das Grundstockkapital zumindest nominal ungeschmälert zu erhalten, eine reale Kapitalerhaltung ist allerdings empfehlenswert.

§ 2 StiftGVO sollte im Einklang mit den Vorschriften des BGB stehen. Wir regen daher eine Streichung von § 2 Absatz 2 Satz 5 StiftGVO an.

Zu § 3 Einnahmen-Überschussrechnung:

In § 3 StiftGVO wird ausgeführt, dass in der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) sämtliche Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden, woraus der Gewinn oder der Verlust ersichtlich wird. Hierbei kommt es zu einer Vermischung von Begrifflichkeiten. Das HGB spricht in § 242 Absatz 2 HGB von Aufwendungen und Erträgen, welche zu einem Gewinn oder Verlust führen. Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zusammengeführt. Die GuV wird in § 3 Satz 2 StiftGVO auch explizit als Alternative aufgeführt. In *IDW FAB 5,* Tz. 91, wird die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (EAR) grundsätzlich als Zusammenfassung der Zu- und Abflüsse an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten definiert. In Tz. 92 wird alternativ zur EAR auch eine EÜR in Anlehnung an § 4 Absatz 3 EStG als Bestandteil einer Jahresrechnung aufgeführt.

Wir regen daher an, dass in § 3 StiftGVO dahingehend eine Klarstellung erfolgt, dass neben einer Einnahmen-Überschussrechnung auch eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (analog *IDW RS FAB 5*) Bestandteil einer Jahresrechnung sein kann.

Zu § 6 Verpflichtung zur Vorlage eines Prüfberichts:

In § 6 Absatz 1 Satz 2 StiftGVO wird Folgendes geregelt: „*Die von einer Behörde, einer Einrichtung im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, eines Prüfungsverbandes, einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft erstellte Jahresabrechnung steht dem testierten Prüfbericht gleich, sofern sie mit einem Abschlussvermerk versehen ist, in dem das Ergebnis in Form eines Prüfvermerkes festgestellt wird*.“

In § 6 Absatz 1 Satz 2 StiftGVO werden verschiedene Begrifflichkeiten vermischt. Der Wirtschaftsprüfer einer Stiftung erteilt je nach Prüfungsgegenstand einen Bestätigungsvermerk (handelsrechtlicher Jahresabschluss) oder einen Prüfungsvermerk (Jahresrechnung). Ergänzend dazu wird regelmäßig ein Prüfungsbericht erstellt, in dem u.a. der Bestätigungsvermerk/Prüfungsvermerk wiedergegeben wird. Der Begriff „testierter Prüfbericht“ existiert insofern nicht. Sofern ein Wirtschaftsprüfer eine Jahresrechnung einer Stiftung **erstellt,** darf er nicht gleichzeitig die Prüfung dieser Jahresrechnung durchführen (vgl. § 319 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 a) HGB; sog. **„Selbstprüfungsverbot“**). Insofern führt der Konditionalsatz „*sofern sie mit einem Abschlussvermerk versehen ist, in dem das Ergebnis in Form eines Prüfvermerkes festgestellt wird*.“ ins Leere, da eine von einem Wirtschaftsprüfer aufgestellte Jahresrechnung nicht gleichzeitig mit einem von ihm erteilten Prüf(ungs)vermerk versehen sein kann.

Insofern regen wir die Streichung des gesamten Absatzes an. Sofern die Absicht besteht, die im StiftG SH ab einer Höhe des Grundstockvermögens von EUR 2 Mio. vorgesehene Pflichtprüfung durch einen von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschluss/Jahresrechnung zu ersetzen, muss dies u.E. zwingend im StiftG SH selbst geregelt werden bzw. kann dies nicht in der das Gesetz konkretisierenden Landesverordnung erfolgen.

Ergänzend: In § 6 Absatz 3 Satz 1 StiftGVO wird begrifflich auf die „Prüfung des Jahresabschlusses“ Bezug genommen. Aus Konsistenzgründen sollte begrifflich auf die „Jahresrechnung“ abgestellt werden.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen. Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung, um die Erwartungshaltung Ihrer Behörde besser zu verstehen und die skizzierten Zweifelsfragen, die die derzeitige Landesverordnung unseres Erachtens aufwirft, bei Bedarf detaillierter zu erörtern.

Mit besten Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Technical Director
Financial & Sustainability Reporting